

**B**EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN  
ZWEIJAHRESZEITRAUM 1998-1999

*Die Generalversammlung,*

*trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 folgenden Beschluß:*

1. Es werden geschätzte Einnahmen, die nicht veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten sind, in einer Gesamthöhe von 363.840.300 US-Dollar wie folgt gebilligt:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>(in US-Dollar)</i>
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	325.486.700
2. Allgemeine Einnahmen	33.743.600
3. Dienste für die Öffentlichkeit	4.610.000
<b>EINNAHMENKAPITEL INSGESAMT</b>	<b>363.840.300</b>

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. In den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Restaurationsbetriebe und damit im Zusammenhang stehender Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

79. Plenarsitzung  
22. Dezember 1997

**C**FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN  
FÜR DAS JAHR 1998

*Die Generalversammlung*

*trifft hiermit für das Jahr 1998 folgenden Beschluß:*

1. Die Mittelbewilligungen, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 1.266.165.600 US-Dollar, das heißt der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 bewilligten Mittel in Höhe von 2.532.331.200 Dollar, und einem Betrag von 61.209.000 Dollar, das heißt der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/213 A vom 22. Dezember 1997 gebilligten Verminderung der revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1996-1997, werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

a) 13.938.300 Dollar netto, und zwar 19.176.800 Dollar, entsprechend dem Nettobetrag der Hälfte der mit Resolution B für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen,

abzüglich 5.238.500 Dollar, entsprechend der Verminderung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, für den Zweijahreszeitraum 1996-1997;

b) 109.278 Dollar, entsprechend den Beiträgen neuer Mitgliedstaaten für 1995;

c) 1.190.909.022 Dollar, aus den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach Resolution 52/215 B der Generalversammlung vom 22. Dezember 1997 über die Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999;

2. Gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 139.281.750 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 162.743.350 Dollar, entsprechend der Hälfte der mit Resolution B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 1998-1999;

b) abzüglich 23.461.600 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/215 A gebilligten Verminderung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 1996-1997.

79. Plenarsitzung  
22. Dezember 1997

**52/222. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999**

*Die Generalversammlung*

**I**

ANTRAG AUF EINE SUBVENTION FÜR DAS INSTITUT DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG AUFGRUND DER IM BERICHT DES KURATORIUMS DES INSTITUTS ENTHALTENEN EMPFEHLUNGEN<sup>78</sup>

*billigt* die Empfehlung einer Subvention in Höhe von 213.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 1998 mit der Maßgabe, daß keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 2B (Abrüstung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 erforderlich werden<sup>79</sup>;

**II**

## GEMEINSAME INSPEKTIONSGRUPPE

*billigt* für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 einen Bruttohaushalt in Höhe von 8.174.000 Dollar<sup>80</sup>;

<sup>78</sup> A/52/272, Anhang II, Ziffer 58.

<sup>79</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/52/6/Rev.1) und A/52/303 und Add.1.*

<sup>80</sup> *Ebd., Beilage 6 (A/52/6/Rev.1), Vol. II, Abschnitt 29 und A/52/303 und Add.1.*

## III

KOMMISSION FÜR DEN INTERNATIONALEN  
ÖFFENTLICHEN DIENST

*billigt* für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 einen Bruttohaushalt in Höhe von 11.475.800 Dollar<sup>80</sup>;

## IV

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE AUFGRUND DER RESOLUTIONEN  
UND BESCHLÜSSE DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS  
AUF SEINER ORGANISATIONSTAGUNG UND SEINER ARBEITSTAGUNG 1997

*nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>81</sup> über die revidierten Voranschläge aufgrund der Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats auf seiner Organisationstagung und seiner Arbeitstagung 1997;

## V

VERWALTUNGSKOSTEN DES GEMEINSAMEN  
PENSIONS FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

*nach Behandlung* des Berichts des Ständigen Ausschusses des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen an die Generalversammlung und an die Mitgliedsorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen<sup>82</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>83</sup>,

1. *schließt sich* den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen<sup>84</sup> an;

2. *genehmigt* für die Verwaltung des Fonds Ausgaben von insgesamt 50.069.500 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 und eine Erhöhung der Ausgaben um 4.031.300 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1996-1997, die direkt zu Lasten des Fonds zu verbuchen sind;

3. *genehmigt außerdem* eine Aufstockung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 um den Betrag von 2.224.900 Dollar für den Anteil der Vereinten Nationen an den von dem Fonds genutzten Großrechner-Diensten und um den Betrag von 108.600 Dollar, der dem Anteil der Vereinten Nationen an den Kosten der externen Prüfung des Fonds hinzuzurechnen ist;

4. *ermächtigt* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die freiwilligen Beiträge zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 um einen Betrag von höchstens 73.000 Dollar aufzustocken, so daß sich die dem Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 zur Verfügung stehenden Mittel nach Berücksichtigung eines freiwilligen Beitrags, der dem Fonds von einem pensionierten

Mitglied des Fonds vermacht wurde, auf 200.000 Dollar belaufen;

## VI

## AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS

*nimmt davon Kenntnis*, daß der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 18.754.800 Dollar ausweist<sup>85</sup>;

## VII

ABKOMMEN ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DER  
CARNEGIE-STIFTUNG BETREFFEND DIE NUTZUNG DES  
FRIEDENSPALASTES IN DEN HAAG

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Entwurf des Zusatzabkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung betreffend die Nutzung des Friedenspalastes in Den Haag<sup>86</sup> und von den Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>87</sup>;

2. *billigt* den Entwurf des Zusatzabkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung betreffend die Nutzung des Friedenspalastes in Den Haag.

79. Plenarsitzung  
22. Dezember 1997

**52/223. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1998-1999***Die Generalversammlung*

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Bestimmungen von Ziffer 3 dieser Resolution im Zweijahreszeitraum 1998-1999 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 1998-1999, von denen der Generalsekretär bestätigt, daß sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, daß sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 300.000 Dollar;

<sup>81</sup> A/C.5/52/17.

<sup>82</sup> A/52/278.

<sup>83</sup> A/52/519.

<sup>84</sup> Ebd., Ziffern 26 und 27.

<sup>85</sup> A/C.5/52/35, Ziffer 3.

<sup>86</sup> A/C.5/52/16.

<sup>87</sup> Siehe A/52/7/Add.5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*